

Stellungnahme

Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Begriff des Universalpostdienstes im Postgesetz“ vom 22.06.2026

Der 1982 gegründete Bundesverband Paket- und Expresslogistik (BPEX) vertritt die Interessen der Kurier-, Express- und Paketbranche (KEP) in Deutschland. Rund 4.000 Unternehmen sorgen für eine flächendeckende Zustellung von der Hallig bis zur Alm, in der Stadt und auf dem Land. Die gesamte Branche realisiert in Deutschland derzeit jährliche Umsätze in Höhe von 28,4 Milliarden Euro, beschäftigt knapp 270.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und befördert rund 4,4 Milliarden Sendungen pro Jahr.

I. Grundsätzliches

Das Gesetzgebungsvorhaben sollte sich nicht auf die Schärfung des Universaldienstbegriffes im Briefbereich beschränken, sondern genutzt werden, auch Marktverzerrungen im Paketbereich zu beenden (dazu unter II.) und die Diskussion um den § 73 Postgesetz einer befriedigenden Lösung zuzuführen (dazu unter III.).

II. Gesetz zur Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Begriff des Universalpostdienstes

Die vorgesehenen Änderungen an § 16 PostG begrüßen wir. Sie erscheinen geeignet, bestehende Unsicherheiten im Briefbereich zu reduzieren und zu mehr Wettbewerbsneutralität beizutragen.

Wir begrüßen, dass künftig eine klarere Abgrenzung zwischen Universaldienstleistungen und darüber hinausgehenden marktgängigen Leistungen erfolgen soll. Vergleichbare Leistungen sollten aus unserer Sicht auch vergleichbaren regulatorischen und steuerlichen Rahmenbedingungen unterliegen. Nach unserem Verständnis schafft dies mehr Transparenz und unterstützt faire Wettbewerbsbedingungen im Markt.

Wichtig erscheint uns dabei insbesondere:

- eine klare, eindeutige und rechtssichere Definition der betroffenen Leistungen,
- eine möglichst einfache und praktikable Umsetzung,
- sowie die Vermeidung neuer Auslegungs- und Abgrenzungsfragen, die zu Rechtsunsicherheit oder erneuten Wettbewerbsverzerrungen führen könnten.

Unbeachtet bleibt allerdings, dass die Deutsche Post DHL auch im Paketmarkt einen Vielversender-Rabatt ohne Grundlage im EU-Recht umsatzsteuerfrei anbietet. Bei den sog. DHL Sparsets handelt es sich um ein Spezialentgelt für Wirtschaftsteilnehmer mit

besonderen Bedürfnissen. Die DHL bewirbt die 10er-Sparsets sogar ausdrücklich als „Vielversender-Konditionen“ (DHL-Preisübersicht, Stand 01. Juli 2025, allgemein zugänglich unter <https://www.dhl.de/de/privatkunden/pakete-versenden/angebot-sparsets.html>)

Dieses Verhalten ist mit der in Teil B. des Referentenentwurfs genannten EuGH-Rechtsprechung unvereinbar und wirkt sich wettbewerbsverzerrend aus. Da die zuständigen Behörden bisher offenbar untätig sind, ist auch insofern eine gesetzgeberische Klarstellung angezeigt.

III. Änderung des § 73 Vorgaben für Pakete mit erhöhtem Gewicht, Verordnungsermächtigung, Abs. 2

Der oben genannte Gesetzentwurf wird um eine weitere Änderung des Postgesetzes ergänzt.

Vorschlag:

In § 73 Absatz 2 werden Satz 2 und Satz 3 gestrichen.

Begründung:

Die seit Inkrafttreten des Postrechtsmodernisierungsgesetzes anhaltenden Diskussionen um eine sachlich angemessene Regelung zur Ausfüllung der Verordnungsermächtigung zeigt, dass die Verordnungsermächtigung nicht die erforderliche Konkretisierung der gesetzlichen Regelung erreichen kann.

Eine Verordnungsermächtigung ist auch nicht nötig, sondern kann ersatzlos entfallen. § 73 Absatz 2 Satz 1 hat bereits einen sehr klaren gesetzlichen Regelungsgehalt, der durch die heute bereits geltenden untergesetzlichen und branchenbezogenen Regelungen weiter hinreichend ausgefüllt wird.

Das Regelungsziel ist, befürchtete gesundheitliche Gefahren durch das Tragen und Heben schwerer Sendungen über 20 kg im Rahmen der Zustellung zu vermeiden. Dies gilt ausweislich der Diskussion der Regelung in den einschlägigen Bundestagsdebatten besonders für den Transport in obere Stockwerke (oberhalb Erdgeschoß).

Zur Konkretisierung stehen im Falle der Paketzustellung mehrere etablierte Regelungen zur Verfügung:

- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
- Manuelles Heben, Halten und Tragen. Gefährdungsbeurteilung mit der Leitmerkmal-methode, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, 2022.
- DGUV Information 208-035 - Zustellen von Sendungen

Diese Regelungen sind zur Bestimmung der Eignung eines Hilfsmittels heranzuziehen. Es fällt auf, dass die LasthandhabV bewusst keine festen Kilogramm-Grenzwerte für maximale

Lasten enthält. Stattdessen schreibt sie eine Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung von Gewicht, Körperhaltung, Häufigkeit, Dauer und Umgebungsbedingungen vor. Dies zeigt, dass der situative Kontext der Zustellung besser geeignet ist, das Minimierungsgebot für Belastungen der Beschäftigten umzusetzen, als eine feste Gewichtsgrenze. Dieser Ansatz wird in der Leitmerkmalmethode weiter ausgeführt. Die DGUV-Information kennzeichnet die Paketkarre als ein geeignetes Hilfsmittel. Die Berufsgenossenschaft Verkehr nennt die Nutzung von Sackkarren zur Überwindung von längeren Strecken (und Treppen) eine sich anbietende technische Lösung.

Werden die Grenzen dieser sinnvollen und etablierten Normen und Methoden überschritten, greift automatisch die gesetzliche Vorschrift des Transports mit zwei Personen.

Wir bitten um freundliche Berücksichtigung dieses Vorschlags und empfehlen eine Abstimmung auch mit dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung unter dem Aspekt des konkreten Bürokratieabbaus.

Berlin, im Juni 2026